

# **TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU**

## **Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den**

### **Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss „Master of Science“**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ (PO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 115/2013, in der jeweils geltenden Fassung folgende Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss „Master of Science“.

Der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hat diese Ordnung am 12. März 2013 beschlossen. Der Senat hat sie am 19. März 2013 befürwortet. Der Rektor hat sie am 26. April 2013 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 26. April 2013 angezeigt.

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Art und Umfang des Studiums
- § 4 Art, Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen, Sprachenregelung
- § 5 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 6 Wiederholung von Prüfungen
- § 7 Notenverbesserung und Freiversuch
- § 8 Masterarbeit
- § 9 In-Kraft-Treten

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung gilt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ (PO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 115/2013, in der jeweils geltenden Fassung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen. Sie ergänzt und – soweit zulässig – ersetzt die Regelungen der PO-AB.
- (2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

## **§ 2 Akademischer Grad**

Die Universität verleiht den Studierenden bei erfolgreichem Abschluss dieses Masterstudienganges auf Vorschlag der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad

**Master of Science (M. Sc.).**

## **§ 3 Regelstudienzeit, Art und Umfang des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit ist die Studiendauer, in der ein wissenschaftlicher Abschluss erreicht werden kann, d.h. sie umfasst die Studienzeit, die Anfertigung der Masterarbeit und den Zeitaufwand für das Ablegen der Prüfungen. Sie beträgt vier Semester. Der Studienplan ist so gestaltet, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Der Studienbeginn wird zum Wintersemester empfohlen.
- (2) Der Studiengang ist ein konsekutiver Studiengang und baut auf einem Bachelorstudiengang des Wirtschaftsingenieurwesens auf.
- (3) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Die modulare Aufteilung des Studiums mit den zugeordneten LP und den jeweiligen Semesterwochenstunden (SWS) werden in der Studienordnung (Anlage Studienplan) abgebildet. Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der gesamten Vorlesungszeit eines Semesters. Die angegebenen SWS beziehen sich auf die reine Dauer der Veranstaltungen. Darüber hinaus sind Zeiten der Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen aufzubringen. Die Inhalte des Studiums sind in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch dargestellt. Das Studium schließt mit der Masterarbeit ab.

## **§ 4 Art, Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen, Sprachenregelung**

- (1) Die Art der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen wird in der Studienordnung (Anlage Studienplan) geregelt. Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen sowie zu erbringende Teilnahmenachweise werden im Modulhandbuch bestimmt.
- (2) Das Studium findet in deutscher Sprache statt. Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache stattfinden. Die Masterarbeit kann in Absprache mit den Betreuern in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

## **§ 5 Zulassung zu Modulprüfungen**

Als Zulassungsvoraussetzung können Leistungen wie z. B. Testate, Referate, Praktika oder rechnergestützte Übungen vorgesehen werden.

## **§ 6 Wiederholung von Prüfungen**

- (1) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Eine zweite Wiederholung ist für 6 Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Masterarbeit zulässig.

## **§ 7 Notenverbesserung und Freiversuch**

- (1) Drei bestandene Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Masterarbeit können im Rahmen eines Notenverbesserungsversuchs einmal wiederholt werden.
- (2) Bei einer Prüfungsleistung mit Ausnahme der Masterarbeit ist ein Freiversuch möglich.

## **§ 8 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist eine zulassungspflichtige Prüfungsleistung. Sie besteht aus einer schriftlichen Prüfungsleistung in Form einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit.
- (2) Themen für Masterarbeiten werden durch Hochschullehrer vorgeschlagen, die Prüfer des Studienganges sind. Wird das Thema der Masterarbeit von einem an der TU Ilmenau zugelassenen Prüfer vorgeschlagen, der nicht Prüfer im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist, so hat der Studierende hierfür die Genehmigung des Prüfungsausschusses Wirtschaftsingenieurwesen per Antrag einzuholen.

Diesem Antrag sind hinzuzufügen:

- die Zustimmung der gewünschten Einrichtung unter Angabe eines Betreuers mit Angabe dessen Qualifikation,
  - eine Kurzbeschreibung von Aufgabenstellung und Arbeitsinhalten.
- (3) Die schriftliche Arbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 30 LP und ist innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten abzuleisten. Die Ausgabe des Themas erfolgt frühestens im 3. Fachsemester. Die Zulassung zur Masterarbeit erfordert das Erreichen von mindestens 50 LP.
  - (4) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern getrennt zu bewerten. Die Note der Masterarbeit setzt sich zu je der Hälfte aus den Noten der beiden Prüfer zusammen. Ist es notwendig, dass die Masterarbeit von mehr als zwei Prüfern bewertet wird und ist das arithmetische Mittel größer als 4,0 und kleiner als 4,5, wird, unbeschadet der Regelungen des § 26 Abs. 2 PO-AB, eine 4,0 als Endnote festgelegt.
  - (5) Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag des Studierenden den Bear-

beitungszeitraum um höchstens drei Monate verlängern.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2013/14 neu immatrikulierten Studierenden.

Ilmenau, den 26. April 2013

gez.

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.

Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff

Rektor